

Der Infoservice zu Sozialversicherung und Recht
Für das Personal- und Lohnbüro

personal wissen

3·2024



Pflegeversicherung

Verzinsung und digitale Übermittlung

Der Gesetzgeber und der GKV-Spitzenverband haben Klarheit zur Verzinsung geschaffen. Details zum Start des digitalen Verfahrens am 1. Juli 2025 stehen auch fest.

Nachweisverfahren

Für die Erhebung und den Nachweis der entsprechenden Angaben zur Kinderzahl können Arbeitgeber ab 1. Juli 2025 auf die vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorgehaltenen Daten der Meldebehörden und Finanzämter zugreifen. Die technische Anbindung der Arbeitgeber erfolgt über eine Schnittstelle, die aktuell unter anderem beim Abruf der Rentenversicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) genutzt wird.

Bei Ein- oder Austritt von Beschäftigten übermitteln Arbeitgeber zusätzliche An beziehungsweise Abmeldungen und erhalten

eine unmittelbare Rückmeldung. Für Bestandsfälle nehmen Arbeitgeber zum 1. Juli 2025 einen Initialabruf vor.

Was meldet das BZSt?

Ab dem 1. Juli 2025 meldet das BZSt Arbeitgebern aufgrund des Initialabrufs oder einer Anmeldung aufgrund einer neuen Beschäftigung im Wesentlichen folgende Daten zurück:

- Elterneigenschaft
- Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- Ab-Datum (ab wann Kinder berücksichtigt werden)

Änderungen bei der Elterneigenschaft oder bei der Kinderzahl werden den Arbeitgebern proaktiv übermittelt.

Verzinsung

Der Gesetzgeber hat einen Übergangszeitraum geschaffen, wonach die Beitragsabschlüsse so bald wie möglich zu berücksichtigen und spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten sind. Nur wenn Arbeitgeber zur Feststellung der Höhe des Beitragsabschlages auf die Bereitstellung des digitalen Nachweisverfahrens zum 1. Juli 2025 warten, entsteht ein Verzinsungsanspruch. Beschäftigte brauchen hierfür keinen Antrag zu stellen. Der Erstattungsanspruch ist nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Die von den Beschäftigten in diesem Fall zu viel gezahlten Beiträge sind dann auch rückwirkend zu erstatten. Die Zinsen sind wie Beitragsersstattungsansprüche zu behandeln und auf dem Beitragsnachweis vom Pflegeversicherungsbeitrag abzuziehen.



DATEN UND FAKTEN

Beitragsabschlüsse für Kinder

0,25 %

jeweils vom zweiten bis fünften Kind.

4 %

beträgt die Verzinsung.

Quelle: Grundsätzliche Hinweise zur Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung.



So unterstützt die AOK

Weitere Informationen zu den Beiträgen in der Pflegeversicherung gibt es auf:

→ aok.de/fk/pflegeversicherung-beitrag

14

Tage Wahlfrist zur
Krankenkasse
nach Beginn einer
neuen Beschäfti-
gung abwarten



SV-Meldeportal

Neue Funktionen geplant

Das SV-Meldeportal soll bald mehr Funktionen erhalten. Die Abfrage der Krankenkassenmitgliedschaft und der Abruf der Unbedenklichkeitsbescheinigung sollen in der zweiten Jahreshälfte 2024 kommen.

Die beiden Verfahren „Anforderung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung“ und „Elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse“ sind in den gemeinsamen Grundsätzen für die Systemprüfung in der aktuell zum 1. Juli 2024 gültigen Fassung noch nicht vorgesehen. Deshalb werden sie zunächst

noch nicht im SV-Meldeportal angeboten. Dies erfolgt erst mit der endgültigen Genehmigung der aktualisierten Grundsätze.

Krankenkassenmitgliedschaft

Der Arbeitgeber gibt die Versicherungsnummer an und erhält innerhalb von 24 Stunden eine automatische Rückmeldung durch den GKV-Spitzenverband. Daraus wird ersichtlich, ob und bei welcher Krankenkasse die Person gemeldet ist.

Da diese Angaben zum Zeitpunkt der Einstellung häufig fehlen, reduziert die digitale Abfrage den Aufwand bei der Anmeldung neuer Beschäftigter. Tipp: Arbeitgeber sollten die 14-tägige Wahlfrist zur Krankenkasse nach Beginn einer neuen Beschäftigung abwarten, bevor sie die Abfrage zur Mitgliedschaft starten.

Wichtig zu wissen: Die Rückmeldung ersetzt nicht die elektronische Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse. Auch eine bestehende Familienversicherung wird nicht rückgemeldet.

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Das Dokument dient als Nachweis für pünktliche Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge und wird etwa bei öffentlichen Ausschreibungen verlangt.

Arbeitgeber beantragen die Unbedenklichkeitsbescheinigung seit Jahresbeginn grundsätzlich nur noch digital. Auch die Rückmeldung der Krankenkasse erfolgt dann elektronisch. Dazu muss das Entgeltabrechnungsprogramm das Zusatzmodul „elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren UB“ beinhalten.



So unterstützt die AOK

Auf dem Fachportal für Arbeitgeber gibt es immer aktuelle Informationen zu den Funktionen des SV-Meldeportals:

→ aok.de/fk/sv-meldeportal

Kinderkrankengeld

Meldegründe bei stationärer Mitaufnahme

Arbeitgeber melden mit dem Abgabegrund „02“ die zur Berechnung des Kinderkrankengelds notwendigen Daten im Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (DTA EEL). Das gilt für Beschäftigte, die von der Arbeitsleistung freigestellt werden, weil sie

- ihr krankes Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen (Kinderkrankengeld bei häuslicher Betreuung) oder
- aus medizinischen Gründen bei einer stationären Behandlung ihres Kindes mitaufgenommen werden müssen (Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme).

Den Abgabegrund „04“ verwenden Arbeitgeber nur, wenn die stationäre Mitaufnahme der oder des gesetzlich versicherten Beschäftigten als Begleitperson für einen behinderten Menschen mit Eingliederungshilfe medizinisch notwendig ist. Zudem muss der Begleitperson ein Verdienstoffall entstehen und sie aus dem engsten persönlichen Umfeld der oder des behinderten Menschen stammen oder ein nahes Familienmitglied sein.



So unterstützt die AOK

Weitere Informationen zum DTA EEL finden Sie auf dem Fachportal für Arbeitgeber:

→ aok.de/fk/datenaustausch-eel

KURZMELDUNGEN

Eigenerklärung: Mehrere Betriebsnummern

Meldestellen, die für mehrere Betriebsnummern Meldedaten übermitteln, müssen eine Eigenerklärung bei der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) abgeben. Mit dieser bestätigen Arbeitgeber, dass sie ihre meldepflichtigen Mandanten eindeutig identifiziert haben. Seit 1. Juli 2024 wird das bei der Datenannahme geprüft. Details auf itsg.de/trust-center (siehe „Beschreibung einer Beantragung nach dem neuen Antragsverfahren“).

Werkstudenten: Wochenstunden bei Ferienjobs

Damit Arbeitgeber Studierende über das Werkstudentenprivileg versicherungsfrei (außer in der Rentenversicherung) beschäftigen können, darf die regelmäßige Arbeitszeit 20 Wochenstunden nicht übersteigen. In den Semesterferien kann die Arbeitszeit aber ausgedehnt werden. Alle Infos zum Thema sowie ein interaktives Online-Training auf:

→ aok.de/fk/werkstudenten

Sie fragen, Experten antworten

KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNG

Eine Schülerin macht in der 10. Klasse ein einwöchiges freiwilliges Orientierungspraktikum in den Ferien. Der Arbeitgeber möchte ein geringes Entgelt von 150 Euro als Anerkennung zahlen. Muss die Schülerin über die Lohnabrechnung abgerechnet werden und handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung?

Welcher Beitrags- beziehungsweise Personengruppenschlüssel ist anzuwenden?

Da es sich nach Ihrer Schilderung um ein „freiwilliges Orientierungspraktikum mit Entgelt“ handelt, ist dieses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne grundsätzlich wie ein „normales“ Beschäftigungsverhältnis zu beurteilen. Sofern die sonstigen Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung (Zeitgrenze drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr und keine Berufsmäßigkeit) erfüllt sind, kann diese sozialversicherungsfrei abgerechnet werden (Personengruppenschlüssel „110“, Beitragsgruppenschlüssel „0000“).



Sie fragen, unsere Experten antworten innerhalb von 24 Stunden.

→ aok.de/fk/expertenforum

**Mindestlohn für Azubis**

Für den Ausbildungsjahrgang 2024 liegt die gesetzlich vorgeschriebene Mindestvergütung bei 649 Euro im Monat.

Ausbildungsbeginn

Startschuss für die Sozialversicherung

Nach dem Schulabschluss steht für viele junge Menschen der Beginn einer Ausbildung auf dem Plan. Mit Start der Ausbildung sind diese sozialversicherungspflichtig.

Krankenkassenwahl: Auszubildende können bis zu zwei Wochen nach Beginn ihrer Ausbildung ihre Krankenkasse frei wählen. Die Wahl der Krankenkasse teilen die Azubis ihrem Ausbildungsbetrieb innerhalb der genannten Frist mit. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, erfolgt die Anmeldung bei der zuletzt zuständigen Krankenkasse. Fehlt diese, kann der Arbeitgeber eine wählbare Krankenkasse aussuchen – zum Beispiel die AOK des Beschäftigungsorts.

Beiträge: Arbeitgeber und Auszubildende tragen die Sozialversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte. Ist das 23. Lebensjahr noch

nicht vollendet, fällt kein Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose an. Die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs finden keine Anwendung.

Meldungen: Während der Ausbildung sind alle Meldepflichten, wie etwa Anmeldung oder Jahresmeldung, zu beachten. Für Auszubildende gilt im maschinellen Meldeverfahren grundsätzlich die Personengruppe „102“.

Entgeltfortzahlung und Ausgleichskasse: Auszubildende erhalten im Krankheitsfall ihre Vergütung für bis zu sechs Wochen weitergezahlt. Bei Teilnahme des Unternehmens am Ausgleichsverfahren U1 werden die Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wieder anteilmäßig erstattet. Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl für die Umlagepflicht werden Auszubildende allerdings nicht mitgezählt.

**So unterstützt die AOK**

Unterstützen Sie Ihre Auszubildenden bei der Wahl der Krankenkasse. Weitere Informationen auf dem Fachportal für Arbeitgeber:

→ aok.de/fk/sozialversicherung/ausbilden/auszubildende-und-sozialversicherung

AKTUELL

Online-Trainings

Weiterbildung jederzeit und ortsunabhängig. Die kostenfreien Online-Trainings der AOK, etwa zu Basiswissen Sozialversicherung, Übergangsbereich, Krankenkassenwahlrecht, Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Betriebliche Altersversorgung oder Beschäftigung von Studierenden, können Sie ganz einfach in Ihren Arbeitsalltag integrieren.

→ aok.de/fk/online-trainings

Podcast: AOK im Ohr

Was gibt es Neues in der Sozialversicherung? Wie können Arbeitgeber die Gesundheit der Beschäftigten fördern? Im Podcast spricht die AOK mit Expertinnen und Experten über aktuelle Themen und Trends rund um Sozialversicherung und Gesundheit im Betrieb. Abrufbar im Fachportal für Arbeitgeber, bei Apple Podcasts und Spotify.

→ aok.de/fk/podcast